



Das Landesschiedsgericht

Postfach 103041
44030 Dortmund

Piratenpartei NRW • Postfach 103041 • 44030 Dortmund

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

An den Landesvorstand NRW

18.04.2013

PER MAIL: VORSTAND@PIRATENPARTEI-NRW.DE

Aktenzeichen: LSG NRW 2013-017-b

In dem Parteiausschlussverfahren

des Landesverbandes der Piratenpartei NRW

gegen

*, [unbekannter Anschrift]

hat das Landesschiedsgericht durch Elle Nerdinger, Dominik Boecker und Katrina Reichert am 18.04.2013 beschlossen:

Das Parteiausschlussverfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

Mit E-Mail vom 09.04.2013 hat der Bundesvorstand dem Landesvorstand NRW Vollmachtsnachweise für acht (8) Parteiausschlussverfahren erteilt und diese an das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW übersandt. Sechs (6) dieser Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnet und für das LSG bestanden und bestehen keinerlei Zweifel an der Befugnis des LaVor, diese Verfahren einzuleiten und/oder zu führen; warum die Vollmachten an das LSG geschickt wurden, erschließt sich nicht: die Betroffenen haben eine mangelnde Bevollmächtigung nicht gerügt. Das LSG muss aber die an es gerichteten Mails als Eingaben betrachten und dementsprechend (mit der üblichen Sorgfalt) bearbeiten. Wir verstehen die

Übersendung der Vollmachtsnachweise als Anträge auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens gegen die in dieser E-Mail genannten, denn Nachrichten an das LSG abseits jeglicher Verfahren ergeben noch viel weniger Sinn, als das zuvor Beschriebene.

Zwei der acht Verfahren sind dem LSG nicht bekannt, sodass über die Eröffnung dieser Verfahren zu befinden war (§ 8 Abs. 6 SGO). Die Eröffnung dieser Verfahren waren durch Beschluss abzulehnen, weil es an den zwingend notwendigen Formalia der Anrufung mangelt: der Bundesvorstand, respektive der Landesvorstand, hat dem LSG weder Anschrift oder Kontaktdaten des Antragstellers (Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 LSGSGO) noch die des Antragsgegners mitgeteilt (Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO), es wurde auch kein klarer, eindeutiger Antrag (Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO) gestellt. Ein solcher ist der Mail aber durch Auslegung entnehmbar (die in der E-Mail Aufgeführten sollen nämlich offenkundig aus der Partei ausgeschlossen werden) schlussendlich mangelt es aber daran, dass LaVor/BuVor keinerlei Begründung oder Sachverhaltsschilderung für das Parteiausschlussverfahren übermittelten (Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Nr. 4 SGO) und - anders als zuvor - auch nicht angekündigt wurde, dass diese noch übermittelt werden soll.

Ergänzende Begründung:

Die eingehenden Eingaben, die alle mit der notwendigen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet werden, waren und sind jedoch derart zahlreich, dass das LSG NRW als ehrenamtliches Schiedsgericht den (nur zu nachvollziehbaren) Performanzwünschen der Basis im Moment nicht mehr nachkommen kann.

Der Vorstand kennt die Formalia der Anrufung des Schiedsgerichts bei einem Parteiausschlussverfahren, warum diese (übrigens nicht nur) in diesem beiden konkreten Verfahren nicht erfüllt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. In der derzeitigen Situation kann das Landesschiedsgericht NRW den jeweiligen Verfahren nicht die gebührende Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Zeit widmen wie diese benötigen, weil das LSG schon dann angerufen wird, wenn den Kontrahenten einer innerparteilichen Auseinandersetzung ein Pfurz quer sitzt. Das Bundesverfassungsgericht in

Karlsruhe etwa kann bei einer mißbräuchlichen Anrufung ein Ordnungsgeld von bis zu 2.600 Euro (sic! § 34 Abs. 2 BVerfGG) verhängen, das LSG hat diese Möglichkeit leider (noch) nicht. (Die entsprechenden Anträge werden jedoch vorbereitet. Expect us.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Antragstellern die sofortige Beschwerde zu. Die sofortige Beschwerde ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform zum Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de einzulegen.